

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNGEN WEID

Eigentum der Wasserkorporation Andwil-Arnegg

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32,33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Quellfassungen Weid.

Koordinaten der Sammelschächte:

Andwiler Quelle : 74...../25.....

Arnegger-Quelle 1: 74...../25.....

Arnegger-Quelle 2: 74...../25.....

Es legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 91-144/1.

Grundwasser-
schutzzone

Art. 2. Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1);
- b) engere Schutzzone (Zone S2);
- c) weitere Schutzzone (Zone S3).¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz

Art. 3. In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

Bauten und Anlagen

Art. 4. Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten. Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Art. 5. Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe³⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen³⁾;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Tankanlagen

- Art. 6. Folgende Tankanlagen sind zulässig:²⁾
- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
 - b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 Kubikmeter je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1³⁾ bis 450 Liter und der Klasse 2³⁾ bis 2000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Verkehrsanlagen

Art. 7. Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Schmutzwasserleitungen

Art. 8. Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴⁾ zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Ablagerungen

Art. 9. Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen⁵⁾, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw., ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.

Düngung

Art. 10. Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien⁵⁾ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Art. 11. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an und auf Kantonsstrassen, Nationalstrassen oder Bahnlinien wird durch die Bestimmungen des Anhangs 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013) geregelt.

III. Bestimmungen für die Zone S2

Grundsatz

Art. 12. In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Bauten und Anlagen

Art. 13. Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- kein Schmutzwasser anfällt;
- keine wassergefährdenden Stoffe³⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- die Voraussetzungen von Art. 23 dieses Reglementes erfüllt sind.

Güllengruben, Mistablagerungen usw.

Art. 14. Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Geländeveränderungen

Art. 15. Geländeänderungen sind unzulässig.

Grabarbeiten

Art. 16. Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung⁷⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
- besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Düngung

Art. 17. Das Ausbringen von Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden⁵⁾. Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist;
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Art. 18. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Unzulässig sind:

- a) die flächenhafte Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln;
- b) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen
- c) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an und auf Kantonsstrassen, Nationalstrassen oder Bahnlinien wird durch die Bestimmungen des Anhangs 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013) geregelt.

IV. Bestimmungen für die Zone S1

Grundsatz

Art. 19. In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Zutritt

Art. 20. Ausserhalb des Waldes ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Wald ist die Zone S 1 mit geeigneten Mitteln zu markieren.

V. Übergangsbestimmungen

Feld und Waldwege-

Art. 21. Bestehende Feld und Waldwege in den Zonen S2 und S3 sind im Rahmen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr mit einem Verbot für Motorfahrwagen, Motorräder und Motorfahrräder (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

Verfügungen

Art. 22. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.⁹⁾

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹⁰⁾

Ausnahmebewilligungen

Art. 23. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Wegleitung

Art. 24. Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft)¹¹⁾ gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Entschädigungen

Art. 25. Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹²⁾

Kosten

Art. 26. Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹³⁾

Strafbestimmungen

Art. 27. Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes¹⁴⁾ bestraft.

Vollzugsbeginn

Art. 28. Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Grundbucheintragung

Art. 29. Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf Anmeldung des Gemeinderates im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.)

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

Vom Gemeinderat Waldkirch erlassen am: 22. März 1994

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom: 12. April 1994 .

bis: 11. Mai 1994

Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am: 14. März 1994

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom: 12. April 1994 .

bis: 11. Mai 1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 18. Juli 1994

Der Vorsteher:

Anmerkungen

- 1) Art. 14 Bst. a der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 2) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF.
- 3) Art. 2 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), dem Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe Juli 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngungsplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte "Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm" der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeinderatskanzlei einsehbar).

Schutzzonenreglement Quellfassungen Weid

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.

- 7) Art. 44 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EG zum GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8) Art. 6 dieses Reglementes; VWF; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.
- 9) Art. 28 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1
- 10) Art. 3 ff. des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20
- 11) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 12) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 13) Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, SR 814.20; Art. 34 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1.
- 14) SR 814.20.